

abschreiben

Geschäftsnummer
4 K 199/10.GLA

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Eritrea

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns,
Große Friedberger Straße 16 - 20,
60313 Frankfurt/Main, Az.: - 0105/09-br -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, Az.: - 5367583-224 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richter am VG Schirra

als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren am 26. Mai 2010 für Recht erkannt:

1. Unter Aufhebung von Ziffer 1) im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.02.2010 wird die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten gem. Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

- 2 -

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben weiß er nicht genau, wann er geboren worden ist. Ausweislich einer von ihm vom Heimatland eingeholten Taufbescheinigung soll er am 02.01.1993 geboren worden sein. Im März 2009 wurde der Kläger im Bundesgebiet angetroffen und stellte daraufhin einen Asylantrag. Eigenen Angaben zu Folge war er im Dezember 2008 auf dem Luftwege von Malta aus kommend mit einem gefälschten italienischen Reisepass in das Bundesgebiet eingereist. Mit Bescheid vom 04.05.2009 wertete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylbegehren als unzulässig und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Malta an. Hiergegen leitete der Kläger ein Klage- und Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen (Az.: 4 L 1475/09.GI.A und 4 K 1477/09.GI.A) ein. Mit Bescheid vom 01.12.2009 hob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 04.05.2009 auf, nachdem es den Selbsteintritt für das Asylverfahren nach der Dublin-II-VO erklärt hatte. Die Verfahren vor dem VG Gießen wurden daraufhin eingestellt.

Am 26.01.2010 wurde der Kläger zu seinem Asylbegehren angehört. Im Wesentlichen machte er geltend, dass er vom Hörensagen erfahren haben, sein Vater sei wegen seiner politischen Tätigkeit von der eritreischen Regierung eliminiert worden. Er selbst sei auch gegen die Regierung eingestellt. Ein paar Mal sei er kurzfristig von Polizei festgenommen worden, weil er die Schule nicht besucht habe. Sobald er volljährig werde, werde er der Partei von Mesfin Hagos beitreten. Bei einer Rückkehr nach Eritrea werde man ihn zum Nationaldienst einziehen; das würde er dort ablehnen.

Mit Bescheid vom 08.02.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

- 3 -

Am 15.02.2010 hat der Kläger Klage erhoben.

Er meint, einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu haben und zwar wegen der Rückausnahme des Art. 16 a Abs. 5 GG und § 26 a Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 AsylVfG. Die Beklagte habe die Bearbeitung des Asylgesuchs durch Selbsteintritt übernommen und gelte somit als zuständiger Staat i. S. d. Dublin-VO. Soweit die Beklagte gem. § 26 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG eine Asylanerkennung ablehne, handele sie „contra legem“. Der für andere Konstellationen geschaffene § 27 AsylVfG komme vorliegend nicht zur Anwendung; die Vorschrift sanktioniere die Aufgabe eines erlangten Schutzes, setze also sowohl die Fluchtbeendigung voraus als auch einen gewissen sozialen Standard. Im Rahmen des § 26 a AsylVfG gehe es hingegen um den Schutz von Flüchtlingen, der nicht mehr nur Sache eines Staates sondern der Europäischen Gemeinschaft sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 1) ihres Bescheides vom 08.02.2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten gem. Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass gem. § 26 a AsylVfG eine Anerkennung als Asylberechtigter ausscheide. Die Dublin-II-VO verbiete nicht die Anwendung nationaler Drittstaatenregelungen. In dem Falle, dass ein Ausländer aus einem Drittstaat, hier einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einreise, könne er sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen und als Asylberechtigter anerkannt werden. Es könne dann nur eine Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen werden. Diese Praxis werde analog auch in den Fällen durchgeführt, in denen eine Rückübernahme scheitert und der Ausländer deshalb in das nationale Verfahren überführt werde. Eine Differenzierung zwischen einem „freiwilligen“ und einem „erzwungenen“ Selbsteintritt werde dabei nicht durchgeführt.

- 4 -

Mit Schriftsätzen vom 04.05 und 14.05.2010 haben sich die Beteiligten einverstanden erklärt mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch der abgeschlossenen Gerichtsakten 4 L 1475/09.GI.A und 4 K 1477/09.GI.A sowie eines Hefters Behördenunterlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Nach der genannten Vorschrift genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Zwar kann sich gem. § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (also unter anderem Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hier Malta) eingereist ist, sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen und er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

Aber gem. § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG gilt Satz 1 nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Im vorliegenden Verfahren greift diese genannte Rückausnahme vom Ausschluss des Asylgrundrechts ein.

§ 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG regelt zwar nur, dass Satz 1 der Norm nicht gelte (der Ausländer kann sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen). Nicht hingegen wird die Geltung von Satz 2 (keine Anerkennung als Asylberechtigter) aufgehoben. Insoweit kann es sich jedoch allenfalls um ein redaktionelles Versehen handeln, wenn im Satz 3 nur Satz 1 und nicht auch Satz 2 erwähnt ist. Denn wenn die Berufung auf Art. 16 a GG (Satz 1) möglich sein soll, dann besteht auch konsequenter- und logischerweise ein Anspruch aus Art. 16 a GG auf Anerkennung als Asylberechtigter.

- 5 -

wenn die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG - politische Verfolgung - erfüllt sind.

Soweit Art. 16 a Abs. 2 GG ebenfalls bestimmt, dass sich auf Abs. 1 des Art. 16 a GG nicht berufen kann, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist und anders als § 26 a AsylVfG keine Ausnahme vorsieht, lässt sich hieraus nicht vorrangig ein Anspruchsausschluss herleiten. Denn Art. 16 a Abs. 5 GG bietet die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass trotz der Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Berufung auf ein Asylgrundrecht nicht verwert werden darf. Selbst wenn ein „verfassungsrechtlicher“ Anspruch auf Asylgewährung nicht bestünde, dann wäre ein solcher Anspruch jedenfalls „einfach gesetzlich“ über § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG begründbar (vgl. Marx, AsylVfG 7. Auflage, Anm. 139 zu § 26 a; Funke-Kaiser GK-AsylVfG, Stand November 09, Anm. 116 – 118; Renner, Ausländerrecht 8. Auflage, Anm. 10 zu § 26 a; BVerfG, Beschluss vom 30.07.2003, NVwZ 2003 Beilage Nr. 1 12, 97).

Nach § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG hat der Kläger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. ist gerade nicht ausgeschlossen, dass er sich auf das Asylgrundrecht berufen kann. Die Ausnahmeregelung greift ihrem Wortlaut nach ein.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.12.2003 (Dublin-II-VO) ist eine solche Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Marx und Funke-Kaiser a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 30.07.2003 a. a. O. und Beschluss vom 08.06.2000, NVwZ 2000, Beilage Nr. 9, 97). Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Dublin-II-VO.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist kein Rechtsgrund für eine einschränkende Auslegung des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG gegen den Wortlaut erkennbar.

- 6 -

Zuzustimmen ist der Beklagten und dies dürfte unstrittig sein, dass Art. 3 Abs. 3 Dublin-II-VO es erlaubt, nationale Drittstaatenregelungen zu schaffen und anzuwenden. Grundsätzlich trifft auch die näher begründete Auffassung der Beklagten zu, wonach ein Ausländer des „asylrechtlichen“ Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland nicht bedarf, wenn er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Folglich hat der nationale Gesetzgeber in § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG wie auch in Art. 16 a Abs. 2 GG Ausschlussregelungen geschaffen. Sogleich aber hat der nationale Gesetzgeber auch wieder eine Ausnahme vom Ausschlussgrund in § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG formuliert; in drei Fällen (Ziffern 1 bis 3 des Satzes 3) hat er gleichwohl den Asylanspruch des Ausländers aus Art. 16 a Abs. 1 GG wieder eröffnet. Gegen diesen Willen des Gesetzgebers ist nichts Durchgreifendes einzuwenden. Insbesondere bringt die Beklagte keine Argumente dafür vor, warum im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG nicht eingreifen soll. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Ausnahmetatbestände des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG immer in den Blick zu nehmen sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 08.06.2000 und 30.07.2003, a. a. O.).

Soweit schließlich § 27 AsylVfG – ohne Ausnahme – eine Anerkennung als Asylberechtigter für solche Ausländer ausschließt, die bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher waren, ergibt sich hieraus kein Wertungswiderspruch und keine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Ausländern i. S. v. § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG bzw. aus einem sicheren Drittstaat Einreisende. § 27 AsylVfG greift nämlich nur für solche Personen ein, die schon vor politischer Verfolgung sicher waren. § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG setzt dies nicht zwingend voraus (und die Rechtsprechung zeigt, dass nicht jeder, der aus einem sicheren Drittstaat einreiste, dort vor politischer Verfolgung bzw. vor Rückführung in den Heimatstaat sicher war; vgl. z. B. Malta oder Griechenland). Zudem ist § 26 a AsylVfG auch eine Zuständigkeitsregelung, die will, dass Flüchtlinge im ersten Staat um Schutz nachsuchen, in dem ihnen dies möglich ist und dieser erste Staat das Verfahren durchführt (vgl. BT-Drucks. 12/4450 S. 20 ff.).

- 7 -

Mithin findet § 16 a Abs. 1 GG Anwendung und seine Voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger genießt als politisch Verfolgter Asylrecht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in seinem Bescheid vom 08.02.2010, in dem es die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt und dies mit dem vom Kläger geschilderten Sachverhalt und den der Behörde vorliegenden Erkenntnissen begründet hat, dies anerkannt. Denn die Voraussetzungen der politischen Verfolgung i. S. v. Art. 16 a Abs. 1 GG sind im Wesentlichen gleich zu denen von § 60 Abs. 1 AufenthG, wenngleich der Regelungsgehalt der letztgenannten Norm weiter gefasst ist. Durch die Bezugnahme des Bundesamtes auf die Sachverhaltsschilderung und den Erkenntnisstand ist aber deutlich gemacht, dass vorliegend keine Unterschiede zwischen Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG durchgreifen. Denn ausweislich eines Aktenvermerks in der Behördenakte (vgl. Bl. 305 der Beiakte) hat das Bundesamt seine Entscheidung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt darauf, dass der Kläger wehrdienstpflichtig ist und aufgrund des illegalen Auslandsaufenthaltes im Falle der Rückkehr bzw. Abschiebung nach Eritrea dort politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde. Wenn diese Umstände politische Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG belegen, dann bedeuten sie aber gleichermaßen politische Verfolgung i. S. v. Art. 16 a Abs. 1 GG. Außerdem hat die Beklagte im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ihre ablehnende Haltung allein auf den vermeintlichen Ausschlussstatbestand des § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG und Art. 16 a Abs. 2 GG gestützt. Andere Gründe, die gegen eine politische Verfolgung i. S. v. Art. 16 a Abs. 1 GG sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und nicht erkennbar.

Da Ziffer 1) des insoweit angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 08.02.2010 mithin rechtswidrig ist, war sie aufzuheben (vgl. 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils aus §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

- 8 -

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Schlirra

Ausgefertigt
Gießen, 31.05.2010

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

4_K_199_10_GI_A_Urteil_20100526151016.doc